103452/EU XXV. GP
Eingelangt am 17/05/16

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Mai 2016
(OR. en)

8712/16

ECOFIN 376
RELEX 362
DELACT 75

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C (2016) 2164 final
Betr.:	Delegierter Beschluss (EU) …/… der Kommission vom 15.4.2016 zur Änderung des Anhangs III des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union, im Hinblick auf Belarus – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt[1] gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU[2] vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt hinsichtlich Belarus am 15. April 2016 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 15. Juni 2016 Einwände erheben.
2. Die Gruppe der Finanzreferenten hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

---

[1] Dok. 8056/16.
[2] Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S.1).

www.parlament.gv.at